

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 8

Berlin, den 30. November

2000

Inhalt

Seite

### I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Personalakten (Personalaktenordnung-PAO) vom 22. September 2000.....	130
Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin vom 10. November 2000 .....	132
Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 14. November 2000 .....	133
Kollektenplan 2001 der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.....	134

### II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Dippmannsdorf, Groß Briesen und Ragösen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig .....	138
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Waldow, Evangelischer Kirchenkreis Lübben .....	138
Urkunde über die Auflösung des Parochialverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Frankfurt/Oder.....	138
Urkunde über die Aufhebung der Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Wedding .....	139
Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst .....	139

### III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen .....	139
Berichtigung einer Ausschreibung aus dem Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7/2000.....	142
Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen.....	142

### IV. Personalmeldungen

### V. Mitteilungen

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2001.....	144
---	-----

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

## Rechtsverordnung über die Personalakten (Personalaktenordnung - PAO)

Vom 22. September 2000

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 9 des Pfarrdienstausführungsgesetzes vom 16. November 1996 (KABl. S. 191) und von § 3 Abs. 3 Kirchenbeamtenrechtsausführungsgesetz vom 14. November 1998 (KABl. 1999 S. 15) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### § 1 Begriffsbestimmung

(1) Personalakten sind alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis betreffen, soweit sie in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen (Personalaktendaten).

(2) Nicht Bestandteil der Personalakten sind Unterlagen, die besonderen von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Ausbildungs- und Prüfungsakten.

(3) Personalunterlagen und -dateien, die nicht unter Absatz 1 fallen, dürfen nicht in die Personalakten aufgenommen werden.

(4) Daten, die nicht zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich sind, dürfen nicht erhoben werden. Fragebögen, mit denen personenbezogene Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch das Konsistorium.

### § 2 Gliederung der Personalakten

(1) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakten, Teil- und Nebenakten gegliedert werden.

(2) Teilakten können für einen bestimmten Aufgabenbereich in der zuständigen Abteilung oder Verwaltungsstelle geführt werden.

(3) Nebenakten dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Stelle nicht zugleich Beschäftigungsstelle ist oder wenn mehrere personalverwaltende Stellen für die betroffene Person zuständig sind. Sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Stelle erforderlich sind. In Nebenakten dürfen nur solche Unterlagen enthalten sein, die sich auch in den Grundakten oder in einer Teilakte befinden.

(4) In die Grundakten ist ein Verzeichnis der Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

### § 3 Inhalt der Personalakten

(1) Zu den Personalgrundakten gehören insbesondere:

1. Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten,
2. Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Personenstandsunterlagen, Staatsangehörigkeitsnachweis,
3. polizeiliche Führungszeugnisse,
4. pfarramtliche Zeugnisse,
5. Nachweis über Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich Schul-, Prüfungs- und Abschlusszeugnisse (soweit sie für die Dienstaufnahme Voraussetzung sind),
6. Nachweis über berufliche Tätigkeiten,
7. Nachweis über Wehr- oder Zivildienst sowie ähnliche Dienstverhältnisse,
8. Vorgänge über dienstliche Versprechen (Ordination, Gelöbniß, Verpflichtung und Amtseinführung),

9. bei Personen im Kirchenbeamtenverhältnis Vorgänge über Ernennung, Abordnung, Versetzung oder sonstige Änderungen oder die Beendigung des Dienstverhältnisses, bei Personen im Pfarrdienstverhältnis

Vorgänge über Berufung, Übertragung einer Pfarrstelle, Freistellung, Versetzung oder sonstige Änderungen oder die Beendigung des Dienstverhältnisses sowie über Entscheidungen zur Residenzpflicht und zur Dienstwohnungsbindung,

10. dienstliche Beurteilungen,

11. Nachweis über Nebentätigkeiten und ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht besteht,

12. Vorgänge über Dienstjubiläen und Ehrungen,

13. Gesundheitszeugnisse, ärztliche Gutachten, Bescheide über Schwerbehinderung.

(2) Personalteilakten sind über Beihilfen sowie über Besoldung und Versorgung und über etwaige Disziplinarverfahren anzulegen.

(3) Personalteilakten sollen über die Urlaubsgewährung geführt werden.

(4) Gesundheitszeugnisse und ärztliche Gutachten sind in den Personalgrundakten in einem verschlossenen Umschlag versiegelt aufzubewahren.

### § 4 Beihilfeakten

(1) Soweit Beihilfeporgänge entstehen, sind sie als Teilakte ( Beihilfeakte ) von der Personalgrundakte getrennt aufzubewahren. Sie ist in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Arbeitseinheit des Konsistoriums zu führen. Zugang zur Beihilfeakte sollen nur Beschäftigte dieser Einheit des Konsistoriums haben.

(2) Die Beihilfeakte darf für andere als Beihilfezwecke nur mit Einwilligung der Beihilfeberechtigten oder der bei der Beihilfegewährung zu berücksichtigenden Angehörigen verwendet werden oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahren dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

(3) Personalaktendaten über Beihilfen dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

(5) Soweit die Beihilfeberechnung und Auszahlung im Auftrag des Konsistoriums von einer Dienstleistungsstelle wahrgenommen wird, die die Gewähr für den Datenschutz bei sich bietet, können Daten des Beihilfeberechtigten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe erforderlich sind, an diese Stelle weitergegeben werden.

### § 5 Automatisierte Datenverarbeitung

(1) Personalaktendaten dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung verarbeitet und genutzt werden. Ihre automatisierte Übermittlung ist nur nach Maßgabe der §§ 4 und 6 zulässig. Informationen über medizinische oder psychologische Untersuchungen dürfen nicht automatisiert verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Dienstrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(3) Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren sind zu dokumentieren.

## § 6

## Sonstiger Verwendungszweck von Personalakten

(1) Personalakten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die betroffene Person willigt in eine anderweitige Verwendung ein. Zulässig ist die Vorlage der Personalakte an eine zur Dienstaufsicht befugte Dienststelle sowie bei Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Stelle ein medizinisches Gutachten erstellen. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage der Personalakte abzusehen.

(2) Die Vorlage von Personalakten und die daraus erteilten Auskünfte sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

## § 7

## Zugang zu den Personalakten

(1) Personalakten sind vertraulich zu führen und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind und nur soweit dies zu Zwecken der Personalwirtschaft oder Personalverwaltung erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren.

(3) Personalakten sind durch Verschluss vor unbefugter Einsicht zu schützen.

## § 8

## Ungünstige Mitteilungen

(1) Gehen über eine Person Beschwerden, Behauptungen oder Bewertungen ein, die für sie ungünstig sind oder ihr nachteilig werden können, so ist sie dazu zu hören. Die Vorgänge sind bis zu einer Klärung in einer nicht personenbezogen geführten Beschwerdeakte zu führen.

(2) Mitteilungen nach Absatz 1, die sich als unbegründet oder falsch erweisen, sind zu vernichten, sofern die betroffene Person nicht widerspricht. Bei Widerspruch sind sie mit der Stellungnahme der betroffenen Person zu einer Teilakte der Personalakte zu nehmen.

(3) Soweit Mitteilungen nach Absatz 1 sich als ganz oder teilweise richtig erweisen oder nicht widerlegt werden können, sind sie mit der Äußerung der betroffenen Person in eine Teilakte der Personalakte aufzunehmen.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung ungünstiger Mitteilungen sind die oder der Beschwerdeführende und die betroffene Person zu unterrichten. Diese Nachricht ist im Fall von Absatz 2 Satz 2 sowie von Absatz 3 in die Teilakte der Personalakte zu nehmen. Im Fall von Absatz 2 Satz 1 ist sie ohne die zu vernichtende ungünstige Mitteilung in die nicht personenbezogen geführte Beschwerdeakte zu nehmen und nach drei Jahren zu vernichten.

## § 9

Einsicht in die Personalakten,  
Auskunft aus den Personalakten

(1) Jede Person, über die Personalakten geführt werden, ist berechtigt, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses ihre vollständigen Personalakten einzusehen. Bevollmächtigte und Hinterbliebene haben das Recht zur Einsichtnahme nach Maßgabe von § 31 Abs.2 Pfarrdienstgesetz oder § 15 Abs.2 Kirchenbeamtengesetz. Die personalaktenführende Dienststelle bestimmt, wo und wann die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können gegen Kostenerstattung Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden. Die Entscheidung trifft die Dienststelle. Der einsichtnehmenden Person ist auf Verlangen ein Ausdruck der automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(2) Das Recht auf Einsichtnahme erstreckt sich auch auf andere Akten, die personenbezogene Daten über die betroffene Person enthalten,

soweit sie sich auf das Dienstverhältnis beziehen und dafür verarbeitet oder genutzt werden. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist der die Einsicht begehrenden Person Auskunft zu erteilen.

(3) Auskünfte an Dritte aus den Personalakten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter höherrangiger Interessen der Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen. Die Auskunft ist auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

## § 10

## Entfernung ungünstiger Inhalte aus der Personalakte

(1) Unterlagen über Vorgänge, die unter § 8 Abs. 3 fallen, sind

1. falls sie sich nach Aufnahme in die Personalakten als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der betroffenen Person unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen,
2. in allen sonstigen Fällen, auf Antrag der betroffenen Person nach drei Jahren zu entfernen; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen und Zeugnisse.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines förmlichen Verfahrens (Disziplinar-, Lehrbeanstandungs- oder Abberufungsverfahren) unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(3) Mitteilungen in Strafsachen, die nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der betroffenen Person nach drei Jahren aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 11

## Aufbewahrungsfrist, Abschluss von Personalakten

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Dienststelle fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn die betroffene Person ohne Versorgungsansprüche aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Beendigung durch Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahren jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn die betroffene Person ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
3. wenn nach der verstorbenen Person versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind auf Antrag zurückzugeben, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet wurde, aufzubewahren. Besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten dreißig Jahre aufzubewahren.

(4) Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen archiviert und in das landeskirchliche Archiv übernommen. Teilakten nach den Absätzen 2 und 3 sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu vernichten.

## § 12

## Personalaktenführende Dienststelle

(1) Die Personalakten der Pfarrerinnen und Pfarrer werden vom Konsistorium geführt. Besoldungsnebenakten können im zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt geführt werden. Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sind Teilakten über Urlaub, Krankmeldungen, Vertretungsdienste von der Superintendentin oder dem Superintendenten zu führen.

(2) Die Personalakten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im landeskirchlichen Dienst werden vom Konsistorium geführt, ausgenommen davon sind die Personalakten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Rechnungshofs, die von der Leiterin oder dem Leiter des Rechnungshofs geführt werden.

(3) Die Personalakten von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und der Kirchengemeinden werden vom Leitungsorgan der jeweiligen Anstellungskörperschaft geführt. Das Konsistorium und die zuständigen Kirchlichen Verwaltungsämter können nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Nebenakten führen.

## § 13

## Übergangsbestimmung

Die Vernichtung und Entfernung von Unterlagen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung in den Personalakten befinden und nach § 8 Abs. 2 oder § 10 zu vernichten sind, erfolgt auf Antrag der betroffenen Person. Sie kann jedoch auch von Amts wegen erfolgen, wenn anlässlich der Bearbeitung einer anderen Angelegenheit festgestellt wird, dass Vorgänge nach den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung bereits hätten vernichtet werden müssen.

## § 14

## Anwendung auf Personen im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Personen, die sich in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis befinden.

(2) Die Personalakten sind vom Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft zu führen. Nebenakten können beim zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt geführt werden.

(3) Bei landeskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestimmt das Konsistorium, wo die Personalakten zu führen sind.

(4) Bei der Abfassung von Fragebögen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 ist das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung zu beachten.

(5) Die Rechte der Mitarbeitervertretung im Blick auf die Personalakteneinsicht bleiben unberührt.

## § 15

## Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2000 in Kraft.

Berlin, den 22. September 2000

Kirchenleitung  
Dr. Wolfgang H u b e r

\*

### Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Vom 10. November 2000

## Artikel I

## Tarif der Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin gelten folgende Leistungsentgelte:

	Netto DM	+	MwSt. 16 % DM	=	Brutto DM
1. Wässern der Grabstätten und Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September					
1.1 Erbbegräbnisse früheren Rechts und Urnengrabstätten über 1 m <sup>2</sup> Größe im Ausmaß der zu begießenden Fläche je m <sup>2</sup>	52,27	+	8,36	=	60,63
1.2 Wahlgrabstätten					
1.2.1 Einzelgrabstätte	128,14	+	20,50	=	148,64
1.2.2 Doppelgrabstätte	217,50	+	34,80	=	252,30
1.2.3 Dreifachgrabstätte	308,55	+	49,37	=	357,92
1.2.4 jede weitere Grabstätte	77,56	+	12,41	=	89,97
1.3.1 Reihengrabstätten (Erwachsene)	102,85	+	16,46	=	119,31
1.3.2 Reihengrabstätten (Kinder bis zu 12 Jahren)	74,19	+	11,87	=	86,06
1.4 Urnengrabstätten bis zur Größe von 1 m <sup>2</sup>	74,19	+	11,87	=	86,06
1.5 Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter	25,29	+	4,05	=	29,34
Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September werden 75 %, für einen Zeitraum von einem Monat werden 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5 erhoben.					
2. Sauberhalten der Grabstätten vom 1. April bis 30. September					
2.1 Erbbegräbnisse sowie Urnengrabstätten über 1 m <sup>2</sup> Größe, je m <sup>2</sup>	42,16	+	6,74	=	48,90
2.2 Wahlgrabstätten, je Stelle	97,79	+	15,65	=	113,44
2.3.1 Reihengrabstätten (Erwachsene), je Stelle	84,30	+	13,49	=	97,79
2.3.2 Reihengrabstätten (Kinder bis zu 12 Jahren), je Stelle	50,58	+	8,09	=	58,67
2.4 Urnengrabstätten bis zur Größe von 1 m <sup>2</sup>	60,70	+	9,71	=	70,41
3. Für sonstige bestellte Leistungen (z.B. zusätzlicher Blumenschmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.					

Aufgrund von § 40 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe vom 7. November 1992 (KABl. S. 202) hat die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## Artikel II

Die vorstehenden Tarife der Leistungsentgelte treten am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für die ev. Friedhöfe in Berlin vom 11. Dezember 1997 (KABl. S. 229) außer Kraft.

Berlin, den 10. November 2000

Kirchenleitung  
Dr. Wolfgang H u b e r

\*

## Entgeltordnung

für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den  
Südwestkirchhof Stahnsdorf

Vom 14. November 2000

Aufgrund von § 40 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe vom 7. November 1992 (KABl. S. 202) hat das Konsistorium folgende Entgeltordnung beschlossen:

## Artikel I

## Tarif der Leistungsentgelte

	Netto DM	+ 16 % DM	MwSt. 16 %	Brutto DM
1. Wässern der Grabstätten und Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September				
1.1 Erbbegräbnisse früheren Rechts und Urnengrabstätten über 1 m <sup>2</sup> Größe im Ausmaß der zu begießenden Fläche je m <sup>2</sup>	47,21	+	7,55	= 54,76
1.2a Wahlgrabstätten i.d. Größe 2 m x 4 m				
1.2a.1 Einzelgrabstätte	131,51	+	21,04	= 152,55
1.2a.2 Doppelgrabstätte	224,25	+	35,88	= 260,13
1.2a.3 Dreifachgrabstätte	315,29	+	50,45	= 365,74
1.2a.4 jede weitere Grabstätte	91,04	+	14,57	= 105,61
1.2b übrige Wahlgrabstätten				
1.2b.1 Einzelgrabstätte	116,34	+	18,61	= 134,95
1.2b.2 Doppelgrabstätte	197,27	+	31,56	= 228,83
1.2b.3 Dreifachgrabstätte	278,20	+	44,51	= 322,71
1.2b.4 jede weitere Grabstätte	69,13	+	11,06	= 80,19
1.3.1 Reihengrabstätten (Erwachsene)	92,73	+	14,84	= 107,57
1.3.2 Reihengrabstätten (Kinder bis zu 12 Jahren)	67,44	+	10,79	= 78,23
1.4 Urnengrabstätten bis zur Größe von 1 m <sup>2</sup>	67,44	+	10,79	= 78,23
1.5 Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter	21,92	+	3,51	= 25,43

Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September werden 2/3 der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5 erhoben.

	Netto DM	+ 16 % DM	MwSt. 16 %	Brutto DM
2. Sauberhalten der Grabstätten vom 1. April bis 30. September				
2.1 Erbbegräbnisse sowie Urnengrabstätten über 1 m <sup>2</sup> Größe, je m <sup>2</sup>	37,10	+	5,93	= 43,03
2.2.1 Wahlgrabstätten 2 m x 4 m, je Stelle	101,16	+	16,19	= 117,35
2.2.2 übrige Wahlgrabstätten, je Stelle	87,67	+	14,03	= 101,70
2.3.1 Reihengrabstätten (Erwachsene), je Stelle	75,87	+	12,14	= 88,01
2.3.2 Reihengrabstätten (Kinder bis zu 12 Jahren), je Stelle	45,53	+	7,28	= 52,81
2.4 Urnengrabstätten bis zur Größe von 1 m <sup>2</sup>	53,96	+	8,63	= 62,59
3. Für sonstige bestellte Leistungen (z.B. zusätzlicher Blumenschmuck, einmaliges Unkrautbeseitigen auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.				

## Artikel II

Die vorstehende Entgeltordnung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 18. November 1997 außer Kraft.

Berlin, den 14. November 2000

Konsistorium  
Dr. R u n g e

### Kollektenplan 2001 der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat gemäß Artikel 71 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung den Kollektenplan 2001 beschlossen:

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
1	1. Januar 2001 Neujahr	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
2	6. Januar 2001 Epiphantias	Für die Arbeit der Gossner Mission	LK
3	7. Januar 2001 1. Sonntag nach Epiphantias	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
4	14. Januar 2001 2. Sonntag nach Epiphantias	Für die Gefängnisseelsorge	LK
5	21. Januar 2001 3. Sonntag nach Epiphantias	Für die Nichtsesshaftenhilfe (Wohnungslosenhilfe) und für die Suchtgefährdetenhilfe	LK
6	28. Januar 2001 4. Sonntag nach Epiphantias	Für die ev. Bahnhofsmission Zoologischer Garten und Ostbahnhof (je ¼) und den Sozialdienst am Flughafen Schönefeld (1/2)	LK
7	4. Februar 2001 Letzter Sonntag nach Epiphantias	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union - Beihilfen zur Instandsetzung von Kirchengebäuden	EKU
8	11. Februar 2001 Septuagesimae	Für die sozialdiakonische Jugendarbeit in Berlin und im Land Brandenburg (2/3), CVJM und Schülerarbeit (1/3)	LK
9	18. Februar 2001 Sexagesimae	Frei nach Entscheidung des Kreiskirchenrates	KK
10	25. Februar 2001 Estomihi	Für Aufgaben der Frauen- und Familienarbeit und das ökumenische Frauenzentrum EVAS ARCHE	LK
11	4. März 2001 Invokavit	Für Kirche positHIV - Seelsorge und Einzelfallhilfe für an AIDS erkrankte Menschen	LK
12	11. März 2001 Reminiszenz	Studierendengemeinden in Berlin und Brandenburg	LK
13	18. März 2001 Okuli	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
14	25. März 2001 Laetare	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der Ev. Kirche in Deutschland – Friedens- und Versöhnungsdienst –	EKD
15	1. April 2001 Judika	Für die Hospizarbeit und den Fürsorglichen Gemeindedienst (je zur Hälfte)	LK
16	8. April 2001 Palmarum	Aufgaben kirchlicher Aus- und Fortbildung (Kirchlicher Fernunterricht und Theologisches Konvikt 2/3 und Frauenmission Malche 1/3)	LK
17	12. April 2001 Gründonnerstag	Für die Arbeit des Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen	LK

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
18	13. April 2001 Karfreitag	Für die kirchliche Arbeit des Berliner Missionswerkes im südlichen Afrika und am Horn von Afrika	LK
19	15. April 2001 Ostersonntag	Für die Telefonseelsorge in Berlin und im Land Brandenburg	LK
20	16. April 2001 Ostermontag	Frei nach Entscheidung des Kreiskirchenrates	KK
21	22. April 2001 Quasimodogeniti	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union - Arbeit mit älteren Menschen	EKU
22	29. April 2001 Misericordias Domini	Für die Kirchentagsarbeit (Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag in Frankfurt, den Ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin und die Arbeit des Landesausschusses Berlin-Brandenburg)	LK
23	6. Mai 2001 Jubilare	Für die Mütterhilfe und für die Altenarbeit des Diakonischen Werkes (je zur Hälfte)	LK
24	13. Mai 2001 Kantate	Zur Förderung der Kirchenmusik	LK
25	20. Mai 2001 Rogate	Für die Jugendarbeit in Berlin und im Land Brandenburg, einschließlich der Instandhaltung von Rüstzeithäusern	LK
26	24. Mai 2001 Christi Himmelfahrt	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
27	27. Mai 2001 Exaudi	Für Ökumene und Ausländerarbeit der Ev. Kirche in Deutschland - Hilfe für einheimische Christen im Nahen und Mittleren Osten -	EKD
28	3. Juni 2001 Pfingstsonntag	Für Wort in die Welt: 1. Hauptbibelgesellschaft 2. Bibelwerk Stuttgart (je zur Hälfte)	LK/EKD
29	4. Juni 2001 Pfingstmontag	Für die Männerarbeit der EKIBB (1/3) und für den Samariterfonds - Notstände in aller Welt (2/3)	LK
30	10. Juni 2001 Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union – Begegnungs- und Freizeitarbeit für junge Menschen	EKU
31	17. Juni 2001 1. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
32	24. Juni 2001 2. Sonntag nach Trinitatis	Für die kirchliche Arbeit des Berliner Missionswerkes in Tansania und Ostasien	LK
33	1. Juli 2001 3. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit mit Kindern	LK
34	8. Juli 2001 4. Sonntag nach Trinitatis	Für die Behindertenhilfe des Diakonischen Werkes	LK
35	15. Juli 2001 5. Sonntag nach Trinitatis	Für das Diakonische Werk der Ev. Kirche in Deutschland	EKD

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
36	22. Juli 2001 6. Sonntag nach Trinitatis	Für das Haus der Stille und für die Seelsorgeaus- und -weiterbildung (je zur Hälfte)	LK
37	29. Juli 2001 7. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Kreiskirchenrates	KK
38	5. August 2001 8. Sonntag nach Trinitatis	Für die Flüchtlingsseelsorge e.V. und für die landeskirchliche Arbeit mit Aussiedlerinnen und Aussiedlern	LK
39	12. August 2001 9. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union - Für Menschen in Notlagen	EKU
40	19. August 2001 10. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Instituts Kirche und Judentum und den Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland	LK
41	26. August 2001 11. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
42	2. September 2001 12. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit der großen diakonischen Einrichtungen (Tag der Diakonie)	LK
43	9. September 2001 13. Sonntag nach Trinitatis	Für den Ökumenischen Rat Berlin-Brandenburg (3/4) und ökumenische Begegnungen der Landeskirche in Berlin- Brandenburg (1/4)	LK
44	16. September 2001 14. Sonntag nach Trinitatis	Für die kirchliche Ausländerarbeit	LK
45	23. September 2001 15. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit der ev. Beratungsstellen in Berlin und Brandenburg und die sozialen Dienste der Regionalen Diakonischen Werke	LK
46	30. September. 2001 Erntedankfest 16. Sonntag nach Trinitatis	Für das ökumenische Hilfsprogramm „Kirchen helfen Kirchen“ und die Mittel- und Osteuropaarbeit der Gemeinden und Kirchenkreise der EKIBB	LK
47	7. Oktober 2001 17. Sonntag nach Trinitatis	Wiederaufbau der Frauenkirche in Dresden (1/4), Theater in der Kirche DIE BOTEN (1/4), Kunstdienst der Ev. Kirche (1/4) und die Seelsorge an Wenden (1/4)	LK/EKD
48	14. Oktober 2001 18. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des KKR	KK
49	21. Oktober 2001 19. Sonntag nach Trinitatis	Für die Krankenseelsorge	LK
50	28. Oktober 2001 20. Sonntag nach Trinitatis	Für das Gustav-Adolf-Werk der EKIBB - Hilfen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Gemeindeglieder in den Diasporagemeinden	LK
51	31. Oktober 2001 Reformationstag	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
52	4. November 2001 21. Sonntag nach Trinitatis	Partnergemeinden im Wolgagebiet	LK
53	11. November 2001 Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Für die Aktion Sühnezeichen-Friedensdienste e. V.	LK
54	18. November 2001 Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr	Erinnerungs- und Begegnungsstätte Bonhoeffer-Haus, für die Friedensbibliothek/Antikriegsmuseum und für die Arbeit zugunsten von NS-Opfern (je 1/3)	LK



Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
55	21. November 2001 Buß- u. Betttag	Für die Arbeit des Flüchtlingsrates	LK
56	25. November 2001 Ewigkeitssonntag/ Letzter Sonntag im Kirchenjahr	Für die Posaunenarbeit und die Missionarischen Dienste in Berlin-Brandenburg (je zur Hälfte)	LK
57	2. Dezember 2001 1. Advent	Für das Berliner Arbeitslosenzentrum und die Arbeitsloseninitiativen der Berliner Stadtmission und die Arbeitsloseninitiativen in der ehemaligen Ostregion (je 1/3)	LK
58	9. Dezember 2001 2. Advent	Für die Fluss- und Kanalschiffermission und die Deutsche Evangelische Seemannsmission (je zur Hälfte)	LK
59	16. Dezember 2001 3. Advent	Für die Seelsorge an Menschen in besonderen Situationen (Notfallseelsorge und Domseelsorge) (je zur Hälfte)	LK
60	23. Dezember 2001 4. Advent	Für die kirchliche Arbeit in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen	LK
61	24. Dezember 2001 Heilig Abend	Für „Brot für die Welt“	LK
62	25. Dezember 2001 1. Weihnachtstag	Für die Gehörlosenseelsorge und die Schwerhörigenseelsorge (je zur Hälfte)	LK
63	26. Dezember 2001 2. Weihnachtstag	Für die gemeindliche und schulische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien	LK
64	30. Dezember 2001 Sonntag nach Weihnachten	Für die Arbeit der Berliner Stadtmission	LK
65	31. Dezember 2001 Silvester	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR

Den Gemeinden wird empfohlen, an Sonntagen, an denen die Gemeindegemeinderäte über den Kollektenzweck entscheiden, für folgende Zwecke zu kollektieren:

1. für den Erhalt und Ausbau der Jugendbegegnungsstätte Auschwitz (Aktion Sühnezeichen)
2. für das LEO BAECK EDUCATION CENTER, HAIFA
3. für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Brandenburg
4. für die ev. Beratungsstellen für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienst
5. für die Förderung von Projekten zur Gewinnung neuer Kirchenmitglieder

Erläuterungen zum Sammlungsbereich:

- EKD = für die Evangelische Kirche in Deutschland  
 EKU = für die Evangelische Kirche der Union  
 GKR = für Zwecke des Gemeindegemeinderates  
 KK = für Zwecke des Kirchenkreises  
 LK = für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und ihre Werke

Berlin, den 18. November 2000

Anneliese Kaminski  
Präses

## II. Bekanntmachungen

**Urkunde**  
**über die Vereinigung der Kirchengemeinden**  
**Dippmannsdorf, Groß Briesen und Ragösen,**  
**sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Dippmannsdorf, Groß Briesen und Ragösen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Ragösen".

§ 3

Der bisherige Pfarrsprengel Ragösen wird aufgehoben.

§ 4

Zum Pfarrsprengel Lütte gehören die Kirchengemeinden Lütte und Fredersdorf.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. November 2000 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 2000  
Az. 1031-1 (705.26)

(L.S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

\*

**Urkunde**  
**über die Vereinigung der Kirchengemeinden**  
**des Pfarrsprengels Waldow,**  
**Evangelischer Kirchenkreis Lübben**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL.S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Freiwalde, Rietzneuendorf, Schönwalde und Waldow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lübben, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Waldow“.

§ 3

Der bisherige Pfarrsprengel Waldow wird aufgehoben.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 2000  
Az. 1020-1 (707.35)

(L.S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

\*

**Urkunde**  
**über die Auflösung des Parochialverbandes**  
**Evangelischer Kirchengemeinden in Frankfurt/Oder**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 44 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

Der Parochialverband Evangelischer Kirchengemeinden in Frankfurt/Oder wird aufgelöst.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt/Oder ist Rechtsnachfolgerin des Parochialverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Frankfurt/Oder.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. November 2000 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 2000  
Az. 4115-1 (711)

(L.S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

### Urkunde über die Aufhebung der Kreisschulpfarrstelle

Aufgrund von Artikel 64 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) hat die Kreissynode des Kirchenkreises Wedding beschlossen:

#### § 1

Im Kirchenkreis Wedding wird die Kreisschulpfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums am 1. Juli 2000 in Kraft.

Berlin-Wedding, den 15. Juni 2000  
Az. 2029-5 ( 02-202)

(L.S.)

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 26. September 2000

(L.S.)

Kreissynode des  
Kirchenkreises Wedding  
Der Vorsitzende  
Frank K a n n g i e ß e r

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

### Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst

Bewerbungen von Absolventinnen und Absolventen der II. Theologischen und der II. Gemeindepädagogischen Prüfung um die Berufung in den Entsendungsdienst gemäß der Rechtsverordnung über das Verfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst vom 13. März 1998 (KABl. S. 26) sind bis zum 8. Januar 2001 beim Konsistorium einzureichen.

Nähere Angaben über die erforderlichen Unterlagen können beim Konsistorium erfragt werden. Als Termin für das Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern sind Freitag, der 26. und Sonnabend, der 27. Januar 2001 in Aussicht genommen.

## III. Stellenausschreibungen

### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle des Pfarrsprengels Dissen, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, ist ab sofort im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 % Dienstumfang) durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinden Dissen und Sielow sind volkscirchlich geprägt und haben ca. 1.300 Gemeindeglieder.

Die Gemeinden erwarten eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der das Evangelium glaubwürdig verkündigt, Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat, und aufgeschlossen ist für alle Felder traditioneller Gemeindegliederarbeit.

Da Kenntnisse in der wendischen Sprache von Nutzen sein können, wird die Bereitschaft zu ihrer Erlernung erwartet.

Das geräumige Pfarrhaus in Dissen wird gegenwärtig modernisiert.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die Pfarrstelle des Pfarrsprengels Dossow, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Bewerbungen sind nur aus dem Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin zugelassen und werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle des Pfarrsprengels Heckelberg, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist ab sofort durch Gemeindegliederwahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Dörfer Heckelberg, Brunow und Leuenberg. Langfristig wird eine Dauervakanz des Nachbarsprengels mitzuverwalten sein.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an der Gemeindegliederarbeit im ländlichen Raum mitbringt,
- die unterschiedlichen Altersgruppen in der Gemeinde zu begleiten versteht,
- den Religionsunterricht am Ort und die Kinderarbeit mit der musikalischen Schwerpunktsetzung, Flöten- und Gitarrenkreise und das Laienspiel mit biblischen Inhalten weiterführt,
- die einzelnen Gemeindekreise begleitet und für die Gottesdienstgestaltung motiviert,
- über seelsorgerliche Begabung bei Hausbesuchen verfügt,
- bereit ist zur Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
- die Evangelische Erwachsenenbildung im ländlichen Raum zu gestalten weiß,
- Teamfähigkeit zu überregionaler Zusammenarbeit mitbringt und Kontakte zur kommunalen Ebene hält.

Die mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.



Im Bereich des Gemeindebezirks befindet sich die Arbeitsstelle des Förderkreises des Ökumenischen Europazentrums (Friedenskirche). Eine konstruktive Mitarbeit im Ökumenischen Europazentrum wird erwartet.

Der mit der Verwaltung der Stelle beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederungsrat der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder) über die Superintendentur An Oder und Spree, Steingasse 1 A, 15230 Frankfurt (Oder).

10. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gropiusstadt-Süd, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Dienst erstreckt sich auf die gesamte, aus der Kirchengemeinde Gropiusstadt-Süd und der Martin-Luther-King-Kirchengemeinde gebildete Region.

Die in den Gemeinden tätige Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

11. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lieberose Stadt und Land, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab sofort durch Gemeindegliederung wieder zu besetzen.

Die Bildung eines gemeinsamen Pfarrsprengels mit dem bisherigen Pfarrsprengel Groß Muckrow ist geplant.

Der Gemeindegliederungsrat wünscht sich die Übernahme aller pfarramtlicher Dienste mit dem Schwerpunkt der Begleitung der Gemeindeglieder in der vorhandenen Sozialstruktur.

Der mit der Verwaltung der Stelle beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederungsrat der Evangelischen Kirchengemeinde Lieberose Stadt und Land über die Superintendentur An Oder und Spree, Steingasse 1 A, 15230 Frankfurt (Oder).

12. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neu Zauche, Evangelischer Kirchenkreis Lübben, ist ab sofort im eingeschränkten Dienstverhältnis (60 % Dienstumfang) durch Gemeindegliederung wieder zu besetzen.

Der mit der Verwaltung der Stelle beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen sind nur aus dem Evangelischen Kirchenkreis Lübben zugelassen und werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederungsrat der Kirchengemeinde Neu Zauche über die Superintendentur Lübben, Paul-Gerhardt-Straße 2, 15907 Lübben.

13. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Treptow, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist zum 1. Januar 2001 im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die neue Pfarrerin oder den neuen Pfarrer erwartet eine traditionsreiche Berliner Innenstadt-Gemeinde in reizvoller Lage zwischen Spree und Neukölln. 1850 Gemeindeglieder, zwei haupt- und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhoffen sich neue Impulse und werden sich gern motivieren lassen. Kirchenmusik spielt im Gemeindeleben und in allen Altersgruppen eine große Rolle.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- bestehende Traditionen fortführt und neue begründet,
- sich als Seelsorgerin oder Seelsorger versteht,
- mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team zusammenarbeitet,
- die Kinder- und Jugendarbeit aufbaut,
- die Erwachsenengruppen begleitet,
- den Besuchsdienst anleitet und erweitert,
- der Gemeinde die Bibel in Gesprächskreisen nahe bringt,
- zur Übernahme der Geschäftsführung bereit ist.

Kirche und Gemeinderäume sind von guter Bausubstanz und Ausstattung.

Eine geräumige Dienstwohnung wird zum Dienstantritt zur Verfügung stehen.

Nachfragen werden im Gemeindebüro, Telefon: 0 30/522 70 96, entgegengenommen und an den Gemeindegliederungsrat weitergegeben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

14. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Segenskirchengemeinde zu Berlin-Reinickendorf, Kirchenkreis Reinickendorf, ist zum 1. Januar 2001 durch Gemeindegliederung wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 8000 Gemeindeglieder und ist 1998 durch Vereinigung mit der Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde entstanden.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst im Kirchenkreis Reinickendorf haben bereits ihr Interesse an der Stelle bekundet.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederungsrat der Evangelischen Segenskirchengemeinde zu Berlin-Reinickendorf, über die Superintendentur Reinickendorf, Alt-Wittenau 70, 13437 Berlin.

15. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Am Falkenhagener Feld und Am Germersheimer Platz, Kirchenkreis Spandau, ist zum 1. März 2001 durch das Konsistorium wieder zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht in den Ruhestand.

Die Gemeinde hat ca. 3.800 Gemeindeglieder und ist 1998 durch Vereinigung aus zwei Gemeinden entstanden. Sie hat eine Kindertagesstätte und eine Eltern-Kind-Gruppe.

In der Gemeinde wirken Haupt- und Ehrenamtliche zusammen, um die notwendigen Tätigkeiten zu leisten.

Gewünscht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der

- neue Schwerpunkte in der Gemeindegliederung setzen kann,
- sich in die bisherigen Schwerpunkte einbringt: u.a. verschiedene Gottesdienstformen, Kirchenmusik, bibelbezogene Kinder- und Erwachsenenarbeit,
- offen ist für die Belange der Kindereinrichtungen,
- bereit ist zur Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden,
- Menschen zur Mitarbeit in der Gemeinde gewinnen kann.

Eine kleine Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden und soll bezogen werden.

Auskünfte erteilen Pfarrer Mende, Telefon: 372 30 77, und die Älteste Frau Heise, Telefon: 37 88 74 04.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

16. Die (3.) Kreis Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Kirchenkreis Spandau, (Einsatzort Krankenhaus Spandau, örtl. Bereiche Lynarstraße (Schwerpunkt) und Griesinger Straße ist zum 1. April 2001 wieder zu besetzen.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren. Voraussetzung ist der abgeschlossene Grundkurs Seelsorge oder mindestens die Zulassung zur Seelsorgeausbildung.

Die bisherige Stelleninhaberin wird sich auf die Stelle bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Spandau, Kinkelstraße 33/34, 13597 Berlin.

17. Die (6.) Kreis Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Kirchenkreis Spandau, (Einsatzort Waldkrankenhaus) ist zum 1. April 2001 wieder zu besetzen.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren. Voraussetzung ist der abgeschlossene Grundkurs Seelsorge oder mindestens die Zulassung zur Seelsorgeausbildung.

Der bisherige Stelleninhaber wird sich auf die Stelle bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Spandau, Kinkelstraße 33/34, 13597 Berlin.

18. Die Gemeindepädagogenstelle des Pfarrsprengels Kerzlin, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppın, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der mit der Verwaltung der Stelle beauftragte Gemeindepädagoge im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen sind nur aus dem Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppın zugelassen und werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

19. Zum 1. Februar 2001 sind drei landeskirchliche **Schulpfarrstellen** mit vollem Dienstumfang zu besetzen, und zwar zwei Pfarrstellen im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Spandau sowie eine in der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Bezirken Schöneberg und Tempelhof.

Neben der Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden können der Schulpfarrerın oder dem Schulpfarrer weitere Aufgaben übertragen werden, insbesondere Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten für Schülerinnen und Schüler, Hilfestellung für Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Erteilung von Religionsunterricht, Förderung der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und der Arbeit in Gemeinden und im Kirchenkreis.

Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Auf eine der Stellen in Spandau und auf die Stelle in Schöneberg-Tempelhof werden sich die bisherige Stelleninhaberın bzw. die mit der Verwaltung Beauftragte bewerben.

Auskünfte erteilen die Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht: für Spandau Frau Christiane Ehrhardt, Telefon: 030-3362142; für Schöneberg und Tempelhof Frau Christine Hopp, Telefon: 030-7051011.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Referat Religionsunterricht, Georgenkirchstraße 69-70, 10249 Berlin.

\*

### Berichtigung einer Ausschreibung

Die (1.) Pfarrstelle der Lukas-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Steglitz, ist ab sofort **im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 % Dienstumfang)** durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Lukas-Kirchengemeinde mit 1 ½ Pfarrstellen arbeitet eng mit der Kirchengemeinde Südende zusammen. Die Gemeindegemeinschaft arbeitete gemeindeübergreifend.

Von der oder dem künftigen Stelleninhaber/in werden Engagement und Teamfähigkeit erwartet. Arbeitsschwerpunkte sind Seniorenarbeit mit qualifizierter Trauerarbeit, Mitarbeit im Kindergottesdienst und Konfirmandenunterricht sowie Aufbau einer Besuchsdienstgruppe.

Die mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste beauftragte Pfarrerın im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

### Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen

1. Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte ist in der Advents-Kirchengemeinde ab 1. März 2001 die Kirchenmusikerstelle (B oder C) mit einem Stellenumfang von 50% neu zu besetzen.

Die Kirchenmusik nimmt einen wichtigen Platz im Gemeindeleben ein (Kirchenchor, Posaunenarbeit, Kinderchor, Flötengruppen) und ist auf den Gemeindeaufbau ausgerichtet.

Ein großer Kirchenchor (36 Mitglieder) freut sich auf qualifizierte Begleitung. Er wünscht sich eine engagierte Mitarbeiterin oder einen engagierten Mitarbeiter, die oder der andere begeistern kann und der oder dem es Freude macht, mit dem Chor auch neue Formen der Arbeit zu versuchen.

Eine Orgel der Firma Sauer (1999 restauriert) steht zur Verfügung. Der Gemeindekirchenrat erwartet eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der bereit ist, den Orgeldienst während der Gottesdienste zu versehen, gegebenenfalls mit Instrumentalisten zusammenzuarbeiten, Chorkonzerte durchzuführen und Familiengottesdienste mitzugestalten.

Es wird die Bereitschaft vorausgesetzt, sowohl mit den im musikalischen Bereich ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern (Posaunenarbeit) als auch mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Kreativität und Teamfähigkeit sind gefragt.

Bewerbungen sind nur von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte zugelassen und werden bis zum 31. Dezember 2000 erbeten an den Gemeindekirchenrat der Advents-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, z.H. Frau Pfarrerın Lattmann-Kieser, Danziger Str. 201-203, 10407 Berlin.

2. In der Hoffnungskirchengemeinde Berlin-Pankow, Kirchenkreis Pankow, ist ab 1. März 2001 die freigegebene Kirchenmusikerstelle mit 50% Dienstumfang neu zu besetzen.

Gesucht wird ein(e) A- oder B-Kantor(in) für die A-Kirchenmusikerstelle mit den nachfolgenden Schwerpunkten der kirchenmusikalischen Arbeit:

- Gottesdienstliche Orgelbegleitung, kirchenmusikalische Gestaltung liturgisch herausgehobener Gottesdienste
- Leitung des Erwachsenenchores (ca. 50 Sängerinnen und Sänger) und des Kinderchores (ca. 25 Kinder) mit der Zielsetzung der Auf-führung größerer Kirchenmusiken
- Förderung des gemeindlichen Singens und schwerpunktmäßig Bildung und Begleitung von gemeindlichen Instrumentalgruppen
- Mitwirkung in der Arbeitsgruppe „Organisation von kleinen Kirchenmusiken“ und im „Förderverein Sauerorgel“.

Die Hoffnungskirchengemeinde Berlin-Pankow hat im dichtestbesiedelten Teil Pankows viele musikinteressierter Menschen. In der Kirche mit 900 Sitzplätzen steht eine Sauerorgel mit 16 Registern, Manual, Pedal und Schwellwerk.

Bewerbungen werden erbeten an den Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates Pfarrer Dr. Kappes, Elsa-Brändström-Str. 36, 13189 Berlin.

## **IV. Personalnachrichten**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

## V. Mitteilungen

### **Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2001**

Für das Jahr 2001 sucht das Kirchenamt der EKD wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen ist.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, sowie weitere Informationen und Bewerbungsformulare sind in den Superintendenturen erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung des Bewerbungsformulars auf dem Dienstweg über die Superintendentur an das Konsistorium zu richten.